

**Auszug aus § 4 der Geschäftsordnung
des Aufsichtsrats der IMMOFINANZ Immobilien Anlagen AG**

- (7) Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss ein, welcher sich mit Fragen der Rechnungslegung und Prüfung der Gesellschaft und des Konzerns befasst. Er ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, die Prüfung des Konzernabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts zuständig. Er berichtet darüber dem Aufsichtsrat und erstattet weiters einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers.

- (8) Hat der Aufsichtsrat mehr als sechs Mitglieder, sollen im Sinne guter Corporate Governance zwecks Steigerung der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats und der Behandlung komplexer Sachverhalte ein Nominierungsausschuss sowie bei Bedarf ein Vergütungsausschuss bzw. allfällige weitere Ausschüsse eingerichtet werden. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Der Vergütungsausschuss, welcher mit dem Nominierungsausschuss ident sein kann und dessen Vorsitzender stets der Aufsichtsratsvorsitzende ist, befasst sich mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt ihrer Anstellungsverträge.

- (9) Der Ausschussvorsitzende und dessen Stellvertreter werden jeweils vom Aufsichtsrat bei Einrichtung des Ausschusses oder vom Ausschuss selbst in einer konstituierenden Sitzung bestellt. Die Sitzungen der Ausschüsse können auch in Anwesenheit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder abgehalten werden. Auch bleibt es dem Aufsichtsrat unbenommen, Angelegenheiten der Ausschüsse im gesamten Aufsichtsrat zu behandeln.